NÜRNBERG

Jugendamt

Schule ohne Drogen

Infos und Tipps für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagoginnen/Pädagogen

www.suchtpraevention.nuernberg.de

Ziel der Suchtprävention an Schulen ist zu verhindern, dass aus „Einstiegsmotiven" der Jugendlichen wie Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten und Stressbewältigung ein manifestes Suchtverhalten entsteht. Trotz aller Anstrengungen und auch Erfolge durch Information und Bewusstmachung lässt sich allerdings nicht verhindern, dass an einzelnen Schulen Konflikte im Zusammenhang mit illegalen Drogen immer wieder krisenhaft eskalieren.

Von dieser Thematik tangierte schulexterne Institutionen wie Polizei, Jugendamt oder Beratungsstellen werden dann in den Lösungsprozess einbezogen, wenn das schulinterne Hilfesystem an seine Grenzen stößt.

Spontanes Handeln von Lehrkräften in Krisensituationen wird meist der Komplexität der Konsum- und Suchtproblematik nicht gerecht. In der Regel bestehen Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen.

Mit diesem Faltblatt möchten wir dazu beitragen, Antworten auf die zehn in diesem Zusammenhang am häufigsten gestellten Fragen zu geben.

Weitergehende Informationen und konkrete Unterstützung erhalten Sie bei der Suchtprävention, des Jugendamts der Stadt Nürnberg.

Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)?

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG genannten psychotropen Stoffe wie Tetrahydrocannabiol/**THC** (der rauscherzeugende Wirkstoff von **Haschisch**), Opiate wie **Opium, Morphium, Heroin** (Grundlage ist der eingetrocknete Milchsaft der unreifen Fruchtkapsel des Schlafmohns in unterschiedlicher Aufbereitung), Lysergsäurediathylamid/**LSD** (Mutterkorn eines Pilzes), **Kokain** (wird aus dem Kokastrauch gewonnen) und Designerdrogen wie z. B. **Ecstasy**/XTC (im Labor künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung **MDMA** 3,4 Methylen-Dioxyd-N-Methyl-Amphetamin), Amphetamin (speed), Methamphetamin (crystal).

Die Herstellung, der Handel, der Erwerb und Besitz von und mit diesen Stoffen ist nach Maßgabe der § 29 BtMG strafbar.

Kräutermischungen werden unter den unterschiedlichsten Namen vertrieben. Für ihre berauschende Wirkung sind synthetische **Cannabinoide** verantwortlich. Einige von Ihnen fallen mittlerweile unter das BtMG wie die Räucherware „spice“ , die als Erste am 22. Januar 2009 verboten wurde, da die synthetischen Cannabinoide „CP-47,497“ und „JWH-018“ dem BtMG in der Anlage II unterstellt wurden. Damit ist jede Form von Herstellung, Handel, Erwerb und Besitz dieser Substanzen ohne Genehmigung des Bundesamtes für Arzneimittelsicherheit und Medizinprodukte verboten.

Es kommen immer wieder neue Kräutermischungen mit abgeänderten Inhalten auf den Markt.

Das hat zu Folge, dass immer wieder neue Substanzen ins BtMG aufgenommen werden.

Der reine Konsum von Betäubungsmitteln ist nicht strafbar. Mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden in der Regel im Vorfeld strafbare Handlungen begangen (Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren). Ein Konsum ohne vorhergehenden Erwerb, also Besitz ist kaum denkbar.

Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen können von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn es sich um den Erwerb

oder Besitz einer „geringfügigen Menge“ (2–3 Konsumeinheiten für den Eigenkonsum) handelt.

Die Entscheidung darüber, was eine geringe Menge ist, treffen die Gerichte. Die Praxis ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Zurzeit werden in Nürnberg beispielsweise bis zu 6 Gramm Haschisch als „geringe Menge“ bezeichnet.

Im Gegensatz zum Besitz einer „geringen Menge“ wird der Handel mit Betäubungsmitteln in jedem Fall bestraft.

Muss die Schulleitung strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sofort der Polizei melden?

Die Schulleitung muss nicht in jedem Fall sofort die Polizei informieren, sondern verfügt über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Erst wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler besteht, informiert sie die Polizei. Beim Herstellen, beim Weitergeben und beim Handel von illegalen Rauschmitteln, entgeltlich oder unentgeltlich, liegt in der Regel eine Gefährdung im Sinne dieser Regelung vor.

Falls Sie die Polizei informieren, beachten Sie bitte, dass die Polizei ermitteln muss, sobald ihr Straftaten, auch wenn sie geringfügig sind, bekannt werden (also auch beim Besitz so genannter geringer Mengen Haschisch).

Dies muss sie tun, unabhängig von der Tatsache, dass häufig keine Anklage mehr erhoben wird (Amtsermittlungsgrundsatz).

„Zwar haben Lehrer (als Zeugen in einem Strafverfahren gegen Schüler) gegenüber der Polizei keine Aussageverpflichtung, gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten haben Lehrer jedoch kein Zeugnisverweigerungsrecht.“

Tipp

Wenn Sie unsicher sind, informieren Sie sich bei einer der angegebenen Beratungsstellen. Für die Polizei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, die Polizei ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen.

Muss ich selbst aktiv werden, festnehmen oder beschlagnahmen, wenn mir strafbare Handlungen bekannt werden?

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) könnten Sie (ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein) grundsätzlich jede Person, die „auf frischer Tat" angetroffen oder verfolgt wird, vorläufig bis zum Eintreffen der Polizei festhalten. Ein Unterlassen ist nicht strafbar.

Ein Sicherstellen von Gegenständen bei anderen, nicht zur Schule gehörenden Personen liegt nicht in Ihrer Kompetenz. Diese bleibt im ersten Zugriff der Polizei vorbehalten. Gegenüber Schülerinnen und Schülern ergibt sich Ihre Befugnis zur Wegnahme und Sicherstellung von „gefährlichen" oder „störenden" Gegenständen aus den Schulordnungen (vgl. zum Beispiel § 20 Abs. 2 und 3 Volksschulordnung).

Tipp

Greifen Sie nicht ein, außer es ist Gefahr im Verzug oder andere Hilfe kann nicht rechtzeitig herbeigeholt werden. Sie greifen nur dann ein, wenn jemand aktuell Schaden nehmen könnte!

Überlassen Sie alles andere der Polizei. Gesetzesgrundlage ist hier das Notwehrrecht (§ 32 StGB beziehungsweise § 227 BGB).

Durch welche Signale kann ich möglichst frühzeitig Hinweise auf Probleme von Schülerinnen und Schülern im Umgang mit Suchtmitteln erhalten?

Für einen beginnenden Rauschmittelkonsum gibt es keine eindeutigen Signale. Insbesondere körperliche Auffälligkeiten wie gerötete Augen, Händezittern oder Schweißausbrüche können viele Ursachen haben, sind isoliert betrachtet wenig aussagekräftig und sollten deshalb nicht überbewertet werden.

Veränderungen im Verhalten wie:

- **Absinken der Schulleistungen auf allen Gebieten**
- **Abbruch der Schule und Perspektivlosigkeit (Alltags- und Zukunftsgestaltung)**
- **Rückzug in die Isolation**
- **Aufgabe von Interessen und Hobbys**
- **übertriebene Unsicherheit, Unselbstständigkeit und Stressanfälligkeit, übermäßige Unkonzentriertheit**
- **Aufgabe des Freundeskreises oder häufiger Wechsel des Freundeskreises**

können Hinweise auf eine Lebenskrise sein. Der Gebrauch von Rauschmitteln als „Lösungsmittel" kann für belastende Lebenssituationen und bei unzureichender Problemverarbeitung verwendet werden.

Wie kann ich bei der Problembewältigung helfen?

Es gibt keine Patentrezepte, es liegen allerdings Erfahrungen aus „Fallverläufen" in Schulen vor:

- Wenn Sie Suchtprobleme bei einer Schülerin oder einem Schüler befürchten, werden Sie sich zunächst über Ihre Ziele klar! Was wollen und können Sie erreichen? Welche Schwerpunkte möchten Sie setzen? Wie sind Sie persönlich betroffen?
- Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Veränderungen, die im Verhalten, bei den schulischen Leistungen, den sozialen Beziehungen und auf der körperlichen Ebene zu beobachten sind!
- Halten Sie etwaige Auffälligkeiten schriftlich fest, besprechen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen, ob ähnliche Beobachtungen vorliegen! Bemühen Sie sich, Tatsachen von Befürchtungen und Vermutungen zu trennen!

- Sprechen Sie mit der Schülerin oder dem Schüler und konfrontieren Sie sie oder ihn mit Ihren Beobachtungen auf emotional integrierbare Art und Weise!
- Formulieren Sie realistische Ziele (Abstinenz ist nicht immer ein realistisches Sofortziel) für Ihre Interventionen und sprechen Sie sich mit anderen an der Erziehung Beteiligten ab!
- Treffen Sie keine Entscheidungen für die Schülerin oder den Schüler! Schlagen Sie vor, was Sie für nötig halten (zum Beispiel eine Beratungsstelle aufzusuchen) und geben Sie die nötigen Informationen!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen darüber, was sich wie und bis wann am Verhalten, bei den Schulleistungen ändern muss!
- Formulieren Sie möglichst klar die Konsequenzen (nicht Strafen), die Verstöße gegen Abmachungen und Regeln haben werden!
- Weisen Sie darauf hin, dass Sie im Falle einer Gefährdung Dritter den Schulleiter informieren müssen. Wenn Sie unsicher werden, holen Sie sich Unterstützung und nutzen Sie schulinterne oder schulexterne Hilfsmöglichkeiten.

Wann müssen Lehrkräfte die Eltern informieren?

Bei minderjährigen Kindern sind die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer zu einer Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemfällen verpflichtet (Art. 74 Bayr. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Falls Sie jedoch nach sorgfältiger Prüfung zu der Annahme gelangen, dass eine Information der Eltern etwa bezüglich des Konsums von Betäubungsmitteln negative Auswirkungen auf den Betreuungsprozess haben könnte, sind Sie von der Informationspflicht entbunden.

Gegenüber anderen Institutionen und Personen sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, ebenso gegenüber den Eltern Volljähriger.

Wenn Sie sich an eine Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung wenden, dürfen Sie keine Namen nennen, solange Sie nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit von der Schülerin, dem Schüler oder den Eltern befreit worden sind. Die Weitergabe anonymer Daten ist dagegen zulässig.

Rechtliche Grundlagen dazu sind der § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen – und § 14 Lehrerdienstordnung (LDO) – Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung vom 24.08.1998.

Tipp

Versuchen Sie in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler so früh wie möglich die Eltern mit einzubeziehen!

Zeigen Sie rechtzeitig die Grenzen Ihrer Schweigepflicht auf, vermitteln Sie gegebenenfalls an Beratungsstellen, Ärzte, die über eine weitergehende Schweigepflicht verfügen.

Beachten Sie bitte auch keinen Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, ohne die/den Betroffenen davon in Kenntnis zu setzen, damit diese die Möglichkeit haben, die Erziehungsberechtigten vorab zu informieren.

Herausgegeben von der Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg
www.jugendamt.nuernberg.de
© 03/2018, 6. Auflage: 2 .000 Stück

Kontakt: Frau Rumrich
Stadt Nürnberg - Jugendamt
Präventive Kinder- und Jugendhilfe
Suchtprävention
Am Plärrer 10, 90429 Nürnberg
www.suchtpraevention.nuernberg.de

Gestaltung: Maja Fischer, www.majagrafik.de
Fotos: Fotolia.com: © Schlierner, © Elenathewise, © runzelkorn, © laurent hamel

Druck: City Druck, Eberhardshofstraße 17, 90429 Nürnberg

Wann müssen Sie als Lehrkraft die Schulleitung informieren?

Auf der Grundlage Ihres pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsspielraums können Sie zunächst in eigener Verantwortung situations- und persönlichkeitsangemessen erziehen und den Unterricht gestalten, auch im Hinblick auf die Betäubungsmittelthematik.

Darüber hinaus unterliegen die Inhalte der Beratungsarbeit dem Prinzip des Vertrauensschutzes. Sie dürfen also niemand anderem, auch nicht der Schulleitung, unbefugt zugänglich gemacht werden.

Wenn Sie erfahren, dass eine Schülerin oder ein Schüler zum Beispiel Cannabis konsumiert oder eine geringe Menge besitzt, sind Sie nicht zwangsläufig verpflichtet der Schulleitung sofort Mitteilung darüber zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie den Beratungsprozess dadurch gefährdet sehen. Meistens wird es jedoch sinnvoll sein, die Schulleitung möglichst frühzeitig mit einzubeziehen.

Erfahren Sie als Lehrkraft jedoch beispielsweise von einer erheblichen Gefährdung der anderen Schülerinnen oder Schüler durch den Besitz einer nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels oder Handel mit dem Betäubungsmittel (§ 29 Abs. 3 Nr. 2, 4 BtMG), müssen Sie die Schulleitung auf jeden Fall informieren (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 1982 Nr. A/1 - 8/185 772).

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bittet in allen Fällen schriftlich benachrichtigt zu werden, wenn Drogenkonsum und Drogenhandel in der Schule aufgedeckt worden ist.

Wo gibt es Unterstützung? Beratungsstellen für Lehrer, Jugendliche und Eltern in Nürnberg

Neben den Beauftragten für Suchtprävention, den Verbindungs-/Beratungslehrerinnen und -lehrern und den Mitgliedern der Schulleitung, können auch Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die ein wohlwollend distanziertes Verhältnis zu den Betroffenen haben, hilfreiche Unterstützung bieten.

Schulpsychologische Beratung
Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken
Glockenhofstraße 51 · **Telefon 09 11 / 5 86 76 10**
www.schulberatung.bayern.de

Schulpsychologie für Nürnberg
Fürther Straße 80a · **Telefon 09 11 / 2 31 90 51**
www.schulpsychologie.nuernberg.de

Wenn die schulinternen pädagogischen Möglichkeiten nicht ausreichen, sollten Sie rasch Kontakt zu einer externen Beratungsstelle aufnehmen:

Familienbezogene Suchtberatung
Beratung bei Gefährdung durch oder Abhängigkeit von legalen Suchtmitteln, wie Alkohol, Nikotin, Medikamenten und illegalen Suchtmitteln wie Haschisch, Marihana aber auch bei Alltagssüchten wie „Computern" oder Spielsucht.

Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Fürreuthweg 95	**Telefon 09 11 / 64 40 94**
Johannisstraße 58	**Telefon 09 11 / 2 31 38 86 /7**
Schoppershofstraße 25	**Telefon 09 11 / 2 31 29 85**
	Telefon 09 11 / 2 31 33 85
Philipp-Koerber-Weg 2	**Telefon 09 11 / 23 12 30 50**
Rat- und Hilfetelefon	**Telefon 09 11 / 2 31 55 87**
Montag - Freitag	von 12 bis 14 Uhr

Mit einer Erziehungsberaterin oder einem Erziehungsberater auch anonym möglich.

www.erziehungsberatung.nuernberg.de

Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung der Stadtmission Nürnberg e.V.
Pirckheimerstraße 16a · **Telefon 09 11 / 3 50 50**
www.stadtmission-nuernberg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband e.V.
Tucherstraße 15 · **Telefon 09 11 / 2 35 42 41**
www.caritas-nuernberg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Erziehungsberatung, Caritasverband Eichstätt e. V.
Gisbertstraße 67 b · **Telefon 09 11 / 8 00 11 09**
www.erziehungsberatung-caritas-eichstaedt.de

Jugendberatungsstellen

beraten schwerpunktmäßig Jugendliche und deren Bezugspersonen in schwierigen Lebenssituationen (auch Rauschmittelkonsum).

enterprise3.0
Rothenburger Straße 33 · **Telefon 09 11 / 8 15 01 60**
enterprise3.0@mudra-online.de · www.mudra-online.de

Schlupfwinkel e.V.
Wespennest 9 · **Telefon 09 11 / 52 81 47 51**
www.schlupfwinkel.de

Rat- und Hilfe-Telefon
Telefon 09 11 / 2 31 55 87 bzw. 09 11 / 2 31 33 33

Kinder- und Jugendtelefon
Nummer gegen Kummer – Telefonberatung für Kinder und Jugendliche, kostenfrei, Montag - Samstag 14:00 - 20:00 Uhr
Telefon 08 00 / 1 11 03 33
www.nummergegenkummer.de

Suchtberatungsstellen

beraten sowohl Angehörige, bereits Abhängige, wie auch Menschen, die konsumieren und gefährdet sind, abhängig zu werden. Sie vermitteln in ambulante und stationäre Therapie und Selbsthilfegruppen.

Caritasverband Nürnberg
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke, Obstmarkt 28 · **Telefon 09 11 / 2 35 41 81**
www.caritas-nuernberg.de

Suchthilfezentrum der Stadtmission Nürnberg e. V.
Krellerstraße 3 · **Telefon 09 11 / 37 65 42 00**
www.stadtmission-nuernberg.de

Mudra – Drogenhilfe
Ottostraße 18 · **Telefon 09 11 / 8 15 01 50**
info@mudra-online.de · www.mudra-online.de

Lilith e.V.
Verein zur Unterstützung von Frauen mit Drogenproblematik e.V.
Bogenstraße 30 · **Telefon 09 11 / 47 22 18**
www.nuernberg.de/internet/frauen/lilith

Das Elterntelefon
der BundesArbeitsGemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon e. V.
Telefon 08 00 / 1 11 05 50
www.nummergegenkummer.de

Die **Drogenprävention**
der Nürnberger Polizei steht Ihnen für Beratung zur Verfügung. Bei Kontakt mit der Polizei beachten Sie bitte, dass diese immer ermitteln muss, sobald ihr Straftaten (auch wenn sie geringfügig sind) bekannt werden. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie anonym bleiben oder im Konjunktiv sprechen wie zum Beispiel: Was wäre, wenn…

Präventionshaus der Polizei im Zeughaus
Pfannenschmiedsgasse 24
Telefon 09 11 / 21 12 55 19 oder **21 12 55 10 / 11**
www.polizei.bayern.de

Tipp

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf, bevor die Probleme eskalieren. Der persönliche Kontakt zu einer Beratungsstelle und zu einer Beraterin oder einem Berater erleichtert den Wechsel.

Welche flankierenden Maßnahmen sind in der Schule sinnvoll, um die noch nicht betroffenen Jugendlichen zu schützen?

Eine sachliche Information (Aufklärungskonzept) über alle stoffgebundenen und stoffungebundenen Suchtstoffe und süchtige Verhaltensweisen, ohne Zuhilfenahme von abschreckenden Darstellungen und erhobenem Zeigefinger (Abschreckungskonzept) ist die Grundlage für eine erfolgreiche Suchtprävention, jedoch als einzige präventive Maßnahme nicht ausreichend.

Erfolgversprechende Konzepte beziehen Kinder und Jugendliche interaktiv mit ein und vermitteln Lebensfertigkeiten, die Bezug zu ihren Lebenssituationen haben.

Sie orientieren sich an:

- den Grundbedürfnissen von Kindern
- den Entwicklungsaufgaben in der Pubertät
- der Entwicklung eines positiven Selbstbilds
- den eigenen Grenzen und deren Erweiterung
- dem Umgang mit Misserfolgen
- einer gelungenen Kommunikation
- dem Erlernen eines Konfliktmanagements
- der Erweiterung von Entscheidungs- und Handlungskompetenz
- dem Aufbau eines gesunden Selbstvertrauens
- der Steigerung des Selbstwerts

Ein wesentliches Merkmal interaktiver Programme ist der Austausch und das Modelllernen zwischen Schülerinnen und Schülern. Die Lehrkräfte haben dabei eher die Funktion eines Moderators.

Die Suchtprävention bietet bei rechtzeitiger Anfrage folgende Bausteine für die tägliche Arbeit kostenlos für Nürnberger Schulen an, die geeignet sind für **Förderzentrum, Hauptschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Berufsschule; gestaffelt nach Alter, von 11 bis 18 Jahren:**

- Ausstellung **„Boys und Girls"** zur Pubertätsentwicklung
- Mit dem Spiel **„Boys only"** erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Pubertät.
- Elternabend **„Familienleben in der Pubertät"**, ein Jahrgangselternabend für Klassen, welche die Ausstellung besucht haben.
- Ausstellung **„krass – Was du über Rauchen vielleicht noch nicht wusstest"**
- Wettbewerb **„Be Smart – Don´t Start"**, ein Nichtraucherwettbewerb
- Alkoholpräventive mobile Ausstellung **„Klarsicht!"**
- Jugendschutzparcour **Stopp & Go**
- Ausstellung **„Der Klang meines Körpers"** – zur Prävention von Essstörungen
- Mitmachtheater: **„Ice Breaker"** zum Themenbereich Seelische Gesundheit / Depression

- Theater über Kräutermischungen **Affe auf Lava**
- Alkoholprävention **Tom und Lisa**

Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer

- „Basisschulung für Beauftragte zur Suchtprävention“ Grundlagen zur Suchtprävention in der Schule
- „Schul-MOVE-Eltern“ Motivierende Kurzintervention mit Eltern im Kontext Schule
- „MOVE – Motivierende Kurzintervention bei konsumierenden Jugendlichen“

Wir bieten Ihnen Beratungs- und Projekthilfe an. Wir kommen gerne in Ihre Pädagogische Konferenz und stellen unser Programm vor. Unter www.suchtpraevention.nuernberg.de finden Sie aktualisierte Angebote, Termine, wichtige, neue Themen, relevante Materialien und Hintergrundinformationen zum Downloaden.

Zur Unterstützung für Ihre tägliche Arbeit finden Sie in und außerhalb von Nürnberg ein breit aufgestelltes Netzwerk von Institutionen, deren Angebote Ihre Bemühungen ergänzen oder unterstützen.

www.bff-nbg.de/ffs Familienfreundliche Grundschule
www.kampagne-erziehung.de Erziehung stärken – ein Fortbildungsangebot
www.alkoholpraevention.nuernberg.de
www.halt-projekt.de HaLT Hart am Limit – Alkohol
www.gewaltpraevention.nuernberg.de
www.kinderschutzbund-nuernberg.de
www.fbf-nuernberg.de Fränkisches Bildungswerk für Friedensarbeit e. V.
www.jugendinformation-nuernberg.de
www.profamilia.de Fragen zur Sexualität, Schwanger-, Partnerschaft, Familienplanung
www.thevo.de Theater von Menschen für Menschen
www.bfr.bund.de Bundesinstitut für Risikobewertung
www.bzga.de Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.dhs.de Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren
www.bas-muenchen.de Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen
www.zpg.bayern.de Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung
www.drugcom.de Newsletter, Drogeninfo
www.inforo.online/prevnet Fachportal Suchtvorbeugung